

Gemeinde Sinzing – Bebauungsplan Nr. 75, Sondergebiet „Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker“.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Belang	Art der Berücksichtigung / Auswahlgründe
1. Umweltbelange	
Schutzgut Menschen	
Wohnumfeld, Naherholung, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug	Beurteilung Sichtwirkung: Naherholungsgebiet ist in Teilausschnitten trotz Vermeidungsmaßnahmen durch Sichtbarkeit beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Naherholung sind vor allem auf die Donauhänge der gegenüberliegenden Donauseite zu erwarten sofern man eine Freiflächen-Photovoltaikanlage subjektiv an störend empfindet. Wohnumfeld vorbelastet und durch Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Keine Blendwirkungen.
Blendung Straßenverkehr, Zugverkehr	Keine unzulässigen Lichtimmissionen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen.
Blendung auf Wanderweg Donauufer	Sicht- und Wirkungsanalyse: visuelle Wahrnehmbarkeit eingeschränkt, planungsbedingt keine wesentliche Blendwirkung, ein Blendgutachten wurde der Abwägung zu Grunde gelegt.
Sichtbarkeit / Blendung Golfplatz	Sicht- und Wirkungsanalyse (Ortsbegehung und Blendgutachten): nur eingeschränkte Wahrnehmung des Baugebietes zu erwarten, keine wesentliche Beeinträchtigung durch Blendungen.
Lichtimmissionen	Wesentliche Beeinträchtigungen durch Reflexionen sind nicht zu erwarten, Vorsorgemaßnahmen zu Anlagenbeleuchtung sind getroffen, Blendgutachten erstellt.
Baulärm	Gering, Bauzeit kürzer als z.B. Wohngebiet.
Anlagenlärm (Wechselrichter)	Keine Beeinträchtigungen aufgrund großer Entfernung.
Elektromagnetische Felder	Keine Gesundheitsgefahren aufgrund großer Entfernung.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	
Biotope und deren Verbund, Jagdeignung	Geringe Biotopqualität im Bestand, planungsbedingte Verbesserung, kein Lebensraumverlust. Für Kleintiere / Pflanzen durch Vermeidungsmaßnahmen keine planungsbedingten Hindernisse, für Großtiere geringe Bedeutung wegen Vorbelastungen und relativ geringer Flächengröße. Biotopverbund im Bestand eingeschränkt, wird planungsbedingt nicht wesentlich beeinträchtigt,
Artenschutz	Keine naturbetonten Biotope, naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht betroffen, Biotopverbund im Bestand eingeschränkt, wird nicht wesentlich beeinträchtigt, Artenschutzgutachten ergibt keine Verbotstatbestände. Keine Blend- / Scheuchwirkung aus Reflexionen.
Ausgleichsflächen	Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs.
FFH-Gebiet	Keine Beeinträchtigung.
Schutzgut Fläche	
Flächenverlust Landwirtschaft oder andere Siedlungszwecke	Natürlich entwickelter Boden bleibt weitestgehend erhalten; Anlage wird nach Ende der Nutzung zurück gebaut, Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten; daher keine dauerhafte Beeinträchtigung. Für andere Siedlungszwecke nicht geeignet. Produktion erneuerbarer Energie abgewogen gegenüber Nahrungsproduktion.
Schutzgut Boden	
Bodengüte, natürliche Ertragsfähigkeit	Gemäß amtlicher Bodenschätzung Ackerzahl circa 50 von 120 und damit mittlere Ertragsfähigkeit. Natürlich entwickelter Boden bleibt planungsbedingt weitestgehend erhalten (Anlagenrückbau), Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten und wird durch dauerhafte Vegetationsbedeckung verbessert.
Rückhalte- und Pufferfunktion	Keine wesentliche planungsbedingte Versiegelung oder Veränderung der Bodenstruktur. Auswirkungen der Geländeaufschüttung nur temporär.
Archivfunktion	Bodendenkmal wird nicht wesentlich beeinträchtigt, siehe auch unten.
Schutzgut Wasser	
Lage im Trinkwasserschutzgebiet	Verbote der einschlägigen Verordnung sind zu beachten. Transformator liegt weit randständig, außerhalb des Wasserschutzgebietes keine Fläche verfügbar, Vorsorgemaßnahmen sind festgelegt.
Risiko für Grundwasser durch Gründungen und Leitungsgräben	Geländeaufschüttung und Begrenzung der Eindringtiefe, erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (einschließlich Schwermetalle) sind nicht zu erwarten, siehe auch hydrogeologisches

	Gutachten. Wasserrechtliche Befreiung von der Verordnung des Wasserschutzgebiets liegt vor.
Schadstoffrisiko für Grundwasser	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Dauerhafte Bodenbedeckung mit Vegetation und ausbleibende landwirtschaftliche Nutzung führen zu einer verringerten Eintragsgefahr von Schadstoffen sowie einer geringeren Ausschwemmungsgefahr.
Schadstoffrisiko durch Aufschüttung	Geländeaufschüttungen dienen (unbelastetes Bodenmaterial vorausgesetzt), dem Schutz des Grundwassers von Schadstoffeinträgen, wasserrechtliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung liegt vor.
Schutzgut Luft und Klima	
Klein-/mesoklimatisch	Keine erheblichen planungsbedingten Beeinträchtigungen von Landwirtschaft oder Siedlung auch angesichts Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen.
Frischlufversorgung	Keine wesentlichen planungsbedingten Veränderungen.
globalklimatisch	Beitrag zum globalen Klimaschutz
Schutzgut Landschaft	
Bild und Struktur der Landschaft	Neues Landschaftselement in bisheriger Struktur. Durch Höhenbegrenzung und die bestehenden und geplanten Bepflanzungen wird die Anlage wenig in Erscheinung treten bzw. in die Landschaft integriert. Produktion erneuerbarer Energie abgewogen gegenüber Landschaftserhalt.
Sichtbarkeit aus Sinzing	Vom höher gelegenen Siedlungsrand von Sinzing aus wird die Anlage teilweise sichtbar sein, wird aber durch die vorgelagerte Obstwiese wesentlich abgeschirmt.
Sichtbarkeit von der Donau	Von den höher gelegenen Standorten auf der östlichen Donauseite wird die Anlage (aus 0,8 km) in Ausschnitten sichtbar sein. Wahrnehmung wird durch Entfernung und Sichtwinkel gemildert.
Landschaftsschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Keine unberührte naturnahe Landschaft. Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen. Die ökologische Ausgleichsfähigkeit wird verbessert. Abwägung gegenüber erneuerbarer Energiegewinnung.
Kulturgüter / Sachgüter	
Baudenkmal Wegekrenz	Außerhalb Plangebiet (Nähebereich); Beeinträchtigungen durch Bepflanzung und angepasste Planung weitestgehend vermieden.
Bodendenkmal innerhalb Plangebiet	Keine wesentlichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen.
Wechselwirkungen	
Wurden untersucht	Ergebnisse bei Schutzgut am Wirkungspfadende (Landschaft, Wasser, Kulturgüter, Biotope) beschrieben.
Weitere Umweltauswirkungen	
Abfälle und Abwässer	Fallen nicht an. Geordneter Rückbau der Anlage nach Nutzungsende.
Anfälligkeit für Unfälle, Katastrophen	Aufgrund der zulässigen Nutzung unwahrscheinlich und handhabbar.
Klimawandel, Energie	Beitrag zu CO ₂ -neutraler Energieerzeugung; nicht sensibel für Klimawandel
Kumulative Wirkungen	Hier nicht zu erwarten
Techniken, Stoffe	Keine weitergehenden Beeinträchtigungen
2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange	
Wasserschutzgebietsverordnung, Befreiungen, Nebenbestimmungen	Die für Planung und Umsetzung erforderlichen Befreiungen wurden erteilt, die Nebenbestimmungen stehen Planung nicht entgegen.
Festsetzung Geländehöhe mit Varianz	Abwägung der Argumente für und gegen die Varianz
Prüfung von Alternativen außerhalb Plangebiet	Klarstellung, dass sich der nur Bebauungsplan auf konkreten räumlichen Geltungsbereich bezieht, alternative Planungsmöglichkeiten außerhalb werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes diskutiert.
Ausgleichsfläche: Ausformung	Breite und Länge werden als ausreichend angesehen.
Anzahl Masten für Überwachungstechnik	Abwägung: ausnahmsweise Zulässigkeit und Stückzahl nach Bedarf
Mähhäufigkeit innerhalb Anlage, Anzahl Gehölzpflanzen	Abwägung: keine weitere Regelung erforderlich
Eventueller Ausbau Bahnlinie	Bleibt grundsätzlich möglich, konkretere Planung liegt nicht vor.
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und regionaler Grünzug	Keine geeigneten Standorte außerhalb, vorbelastete Landschaft, Belange Natur und Landschaft besonders berücksichtigt.
Denkmale betroffen, rechtliche Erlaubnisse erforderlich.	Erlaubnisse wurden beantragt, Bodendenkmalschutz stellt sich der Planung nicht entgegen, hinsichtlich Baudenkmal wurde der Bebauungsplan angepasst.

Bahnverkehr (Blendwirkungen, u.a.)	Blendgutachten ergibt keine Beeinträchtigungen. Andere Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Rückbauverpflichtung für Ausgleichsfläche	Möglich, aber nicht zwingend, ggf. Regelung in städtebaulichem Vertrag.
3. Beteiligung Öffentlichkeit	(soweit nicht schon unter 1.)
Beeinträchtigung Landschaft, Erholung, Landschaftsschutzgebiet	Siehe Ziff. 1.
Eingrünung im Südosten	Teilweise Bewuchs vorhanden, weitere Eingrünung wegen Beschattung, erschwerter Pflege und Bahnsicherheit zurückgestellt
Prüfung (Standort-)Alternativen / Erforderlichkeit, Standorteignung	Prüfung ergab: keine geeigneten und umsetzbaren anderen Standorte. Standort in Abwägung des Für und Wider geeignet, Vermeidungsmaßnahmen eingeplant. Siehe auch Erwägungen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes.
Wasserschutz, Bodenaufschüttung	Befreiungen von Verordnung sind erteilt (auch für Bodenauftrag), Nebenbestimmungen stehen Planung nicht entgegen.
Gefahr von Schwermetalleintrag in Boden, Wasser, Brandgefahren, Katastrophenanfälligkeit	Reduziert sich auf unwahrscheinliche Unfälle, Katastrophen, Anschläge; Vorsorge für Löscheinsatz, keine Gefahr aus Löschmitteln, Stoffeintrag im Brand-/ Katastrophenfall beherrschbar da ausreichend Möglichkeit für Gegenmaßnahmen
Selbstversorgung Nahrungsmittel, Energie	Planung bedingt keine Mangelversorgung mit inländisch produzierter Nahrung; Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten.
Solarenergie von gebäudegebundenen Anlagen	Gebäudegebundene Photovoltaik ist (auch zeitlich gesehen) nicht ausreichend für Energiewende. Bedarf für Freiflächenanlagen wird gesehen.
EEG / benachteiligtes Gebiet, Bodenqualität	Klarstellung: benachteiligtes Gebiet im Sinne des hier einschlägigen EEG (Energieatlas Bayern), „spezifisches Gebiet“ im Sinne der Landwirtschaft; mäßig hohe Ertragsfähigkeit Boden.
Ergänzung durch Stromspeicher	Optionale Entscheidung, kein städtebauliches Erfordernis.
Ost-West-Ausrichtung der Module	Abwägung: Südausrichtung wegen Strahlungsgewinn bevorzugt
Artenschutz, Biotopverbund	Siehe Ziff. 1.
Blendung Zugführer	Gutachten schließt Blendung aus, seitens Bahn keine Einwände
Blendwirkung auf Golfplatz	Siehe Ziff. 1
Erreichbarkeit für Rettungsdienste	Ist ausreichend gewährleistet
Städtebaulicher Vertrag	Nicht Gegenstand des Verfahrens, keine gesetzliche Verpflichtung, aber vorgesehen, hier nicht abwägungsbedeutsam
4. Andere Planungsmöglichkeiten	(soweit nicht schon unter 1.)
Standortwahl	Siehe Erwägungen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes.
Trinkwasserverträgliche Gründungsmethoden	Betonfundamente verworfen wegen Landschaftsbild, Bodenschutz, Kosten. Vermeidung noch höheren Bodenauftrags durch teilweise Verwendung von Schraubankern.
Begrenzung außerhalb WSG-Zone II	Verworfen zugunsten größerer Erzeugung regenerativer Energie unter für Wasserschutzgebiet verträglicher Ausführung.
Gestaltung Grünfläche	Außenliegende Heckenpflanzungen verworfen zugunsten besserer Wahrnehmung der gesamten Tiefe des Grüngürtels.
Beweidung Anlagenbodenfläche	Verworfen in Wasserschutzzone II zum Schutze Trinkwasser.
Festlegung Obstwiese als Ausgleich	In größeren Teilen verworfen um Konflikte mit Belangen Naherholung und Naturerlebnis durch zugängliche Obstwiese zu vermeiden.

Planverfasser

Passau, den 12.02.2022



Dieter Spörl (Stadtplaner, Landschaftsarchitekt)

Gemeinde Sinzing

Sinzing, den

Patrick Grossmann (1. Bürgermeister)